

## **BUND-Eckpunkte für ein EEG 2.0**

### **Grundlagen für ein Erneuerbare-Energien-Gesetz, das eine dezentrale, sich dynamisch entwickelnde und naturverträgliche Energiewende gewährleistet**

Stand: 21.01.2014

Mehr Klimaschutz und ein schnellerer Ausstieg aus der riskanten Atomkraft erfordern neben der Senkung des Energieverbrauchs den dynamischen Ausbau der erneuerbaren Energien. Ziel muss eine hundertprozentige Energieerzeugung aus regenerativen Quellen sein. Das in den zurückliegenden Jahren erreichte Tempo beim Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor muss verstetigt und möglichst weiter erhöht werden. Leider haben politische Verunsicherungen im Jahr 2013 (vor allem die Debatte um die „Strompreisbremse“) dazu geführt, dass dieser Ausbau deutlich abgebremst worden ist. Investoren und vor allem Bürgerinnen und Bürger vor Ort brauchen klare und verlässliche Rahmenbedingungen, die Investitionen ohne unnötige Risiken sicherstellen. Mit der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wird eine Richtungsentscheidung darüber getroffen, ob der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien eher zentral in den Händen weniger großer Stromkonzerne oder eher dezentral und verbrauchsnahe in den Händen von Bürgern vor Ort erfolgen soll. Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) fordert, dass das EEG künftig verstärkt Anreize für eine dezentrale und verbrauchsnahe Stromerzeugung setzt. Der Ausbau der Photovoltaik in den Städten und der Ausbau der Windenergie auf dem Land (Onshore) muss vorangebracht werden. Diese Energieerzeugung ist kostengünstig und auch aus Naturschutzgesichtspunkten dem Ausbau der Windkraft auf dem Meer (Offshore) vorzuziehen und darf auf keinen Fall gedeckelt werden. Kosten und Nutzen der Energiewende müssen in Zukunft wieder fair zwischen den verschiedenen Stromverbrauchern aufgeteilt werden. Auch die Verbraucher müssen von den sinkenden Börsenstrompreisen profitieren. Letztlich muss der Ausbau der erneuerbaren Energien naturverträglich erfolgen.

Im Folgenden stellt der BUND seine 13 zentralen Eckpunkte für ein EEG 2.0 vor:

#### **1. Starke Ziele ohne Deckel**

Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD sieht einen gesetzlich festgelegten Ausbaukorridor vor. Die Ziele des Anteils erneuerbarer Energien am Strom-Mix von 40 bis 45 Prozent im Jahr 2025 und 55 bis 60 Prozent in 2035 sind deutlich zu niedrig und bedeuten ein Ausbremsen der realen Ausbaudynamik. Der BUND fordert, ein Ziel von mindestens 45 Prozent bis 2020 ins EEG zu schreiben. Wenn ein Ausbaukorridor festgelegt wird, dann ist es wichtig, dass dieser keine verbindliche Obergrenze enthält. Eine solche Deckelung wäre Gift für die Investitionssicherheit und damit ein Problem für die Ausbaudynamik insgesamt, aber vor allem ein Problem für Bürgerprojekte ohne Risikokapital. Der im Koalitionsvertrag bestätigte, bereits bestehende absolute Deckel für die PV-Förderung bei 52 Gigawatt (GW) muss abgeschafft werden. Diese Beschränkung behindert perspektivisch diese zentrale Technologie der Energiewende. Die inzwischen stark gesunkenen Kosten der Photovoltaik bedeuten, dass der weitere Zubau deutlich kostengünstiger erfolgen wird.

#### **2. Einspeisevorrang für erneuerbare Energien erhalten**

Der Einspeisevorrang ist die Garantie, dass erneuerbare Energien im Netz Vorfahrt haben. Diese wichtige Weichenstellung muss ohne Einschränkungen erhalten bleiben.

### **3. Dynamischer Ausbau von Wind-Onshore und Photovoltaik – Mengensteuerung für Anbau-Biomasse und Wind-Offshore**

Eine Mengensteuerung für Wind-Onshore und Photovoltaik lehnt der BUND ab. Bei den teuren und auch ökologisch nicht unproblematischen Technologien Wind-Offshore und Biomasse sollte dagegen eine vernünftige Mengensteuerung erfolgen. Vernünftig ist es, die Ausbauziele der Offshore-Windenergie der Realität anzupassen und den weiteren Ausbau der Biomasse überwiegend auf Abfall- und Reststoffe zu beschränken. Wer diese richtigen Begrenzungen vornimmt, muss gleichzeitig einen dynamischen Ausbau von Wind-Onshore und Photovoltaik ermöglichen. Bei einer Reform müssen feste Einspeisetarife für die fluktuierenden erneuerbaren Energien zumindest für Wind-Onshore und die Photovoltaik erhalten bleiben. Das EEG ist der Erfolgsgarant der Energiewende. Dies liegt auch daran, dass die bisherigen Regelungen Investitionssicherheit garantieren und es auch kleinen Investoren ermöglichen, in die Energiewende zu investieren. Die Bürger treiben vor allem den Ausbau der Windenergie an Land und der Photovoltaik voran. Jede Reform muss sich daran messen lassen, ob auch nach dieser noch eine dynamische und naturverträgliche Energiewende in Bürgerhand möglich ist. Für die fluktuierenden erneuerbaren Energien Wind-Onshore und Photovoltaik ist das System der garantierten Einspeisevergütungen die beste Förderung. Alle diskutierten Alternativen führen zu Risikoauflagen, die eine Energiewende durch die Bürger in Frage stellen. Auf einem Strommarkt an der Strombörse haben zeitlich nicht vorhersehbare und nicht steuerbare erneuerbare Energien keinerlei gesicherte Erlöse. Deshalb macht es auch keinen Sinn, diese Technologien in den bestehenden Strommarkt zu integrieren. Feste Vergütungen schaffen hingegen eine sichere Investitionsgrundlage. Sie schaffen zugleich den Anreiz für eine möglichst hohe Energieausbeute. Das System der jetzigen EEG-Vergütung hat sich für diese Technologien bewährt. Im internationalen Vergleich ist Strom aus Windenergie in kaum einem Land kostengünstiger als in Deutschland – aufgrund des hocheffizienten Finanzierungssystems des EEG.

### **4. Keine Pflicht zur Direktvermarktung**

Laut Koalitionsvertrag soll die verpflichtende Direktvermarktung für alle Biomasse-Anlagen und für Wind und PV für Anlagen ab fünf Megawatt (MW) eingeführt werden. Das Investitionsrisiko würde deutlich erhöht, wenn Betreiber von Erneuerbare-Energie-Anlagen gezwungen würden, den erzeugten Strom an der Strombörse (Energy only-Markt) zu verkaufen und so mindestens einen Teil ihrer Kapitalkosten zu refinanzieren. Denn kleinere Investoren ohne Risikokapital können sich weder die dann fälligen Risikoauflagen für Kredite leisten noch zeitweilige Verluste durch Kapitalpolster an anderer Stelle abfedern. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass im Falle einer Abschaffung der Festvergütung für Neuanlagen eine Oligopolisierung bei den Vermarktern von erneuerbarem Strom auftritt. Damit werden die Betreiber der Erneuerbare-Energie-Anlagen abhängig von wenigen Vermarktern. Dies könnte die Kosten nach oben treiben. Damit würde die Kapitalbeschaffung gerade für Bürgerenergieparks deutlich erschwert. Sinnvoll erscheint aber, die bestehende Marktprämie zu optimieren, um deren grundsätzlich positive Wirkung auf eine systemdienliche Auslegung von Erneuerbare-Energie-Anlagen zu verstärken.

### **5. Naturverträglicher Ausbau der erneuerbaren Energien**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss naturverträglich erfolgen. Dies ist häufig vor allem eine Frage der Standortauswahl und damit über die Planungs- und Genehmigungsverfahren zu regeln. Im EEG muss die Förderung so gestaltet sein, dass eine Auswahl verschiedener Standorte möglich ist. Außerdem muss vor allem die Förderung der Biomasse so geändert werden, dass ökologische Probleme wie beispielsweise die Ausbreitung von Maismonokulturen (mit hohem Pestizideinsatz) minimiert werden. Dazu müssen alte Biogasanlagen weg vom Mais hin zu ökologisch vorteilhafteren Blühpflanzen (mit weniger Dünger- und Pestizideinsatz) umgestellt werden. Neue Biogasanlagen sollten vorrangig Rest- und Abfallstoffe zu Biogas und Kompost verarbeiten. Der BUND teilt nicht die Einschätzung im Koalitionsvertrag, dass sich die Förderung der Stromerzeugung in Wasserkraftanlagen bewährt habe. Im Gegenteil hat diese Förderung in den letzten Jahren erhebliche ökologische Schäden an den deutschen

Fließgewässern verursacht. Vor diesem Hintergrund sieht der BUND bei der Novelle des EEG erheblichen Korrekturbedarf in der Förderpraxis für solche Anlagen.

## **6. Möglichst verbrauchsnaher Ausbau der erneuerbaren Energien – Photovoltaik in die Städte**

Mit der Windenergie an Land droht nach den Festlegungen des Koalitionsvertrages ausgerechnet die kostengünstigste erneuerbare Energie ausgebremst zu werden. Ziel einer Überarbeitung der Förderung muss ein dynamischer Windenergieausbau in ganz Deutschland sein und eben gerade keine Beschränkung auf sogenannte „gute“ Standorte. Mit einer Kappung der Förderung ab einem Referenzertragswert von 75 bis 80 Prozent wird der verbrauchsnahe Ausbau der Windenergie in Süddeutschland zum Erliegen kommen. Gefährlich ist auch die festgeschriebene Möglichkeit, länderspezifische Regeln über Mindestabstände zur Wohnbebauung zu ermöglichen. Es besteht die Gefahr, dass einzelne Länder (Bayern, Sachsen) dies zu einer 'Verhinderungsplanung' nutzen.

Um eine regional ausgeglichene Verteilung von Erneuerbare-Energien-Anlagen zu ermöglichen, wird eine je nach Standort unterschiedliche Vergütung benötigt („standortdifferenziert“). Ein solches „optimiertes Referenzertragsmodell“ sollte für die Windenergie gelten, in ähnlicher Form aber auch für die PV. Die Photovoltaik leistet einen wesentlichen Beitrag für eine angestrebte 100-prozentige erneuerbare Energieerzeugung. Vor allem der Ausbau der Photovoltaik in größeren Städten sollte vorangebracht werden. Anlagen, die nicht auf Einfamilienhäusern stehen, sollten auch ohne Eigenverbrauch wirtschaftlich, etwa von Energiegenossenschaften, betrieben werden können.

## **7. Biomasse flexibler und naturverträglicher machen**

Die EEG-Regelungen für die Stromerzeugung aus Biomasse müssen ohne wesentliche Ausweitung der Anbauflächen weiterentwickelt werden. Auf eine weitere Steigerung der Stromproduktion aus Anbaubiomasse von Monokulturen muss aus ökologischen Gründen komplett verzichtet werden. Deshalb ist es zu begrüßen, dass der Koalitionsvertrag den weiteren Ausbau überwiegend auf Reststoffe konzentrieren will. Neue Biomasseanlagen müssen flexibel betrieben werden können. Auch bestehende Biomasseanlagen sollten – unter Berücksichtigung ökonomischer und technischer Restriktionen – so umgerüstet werden, dass sie bedarfsgerecht anstatt „rund um die Uhr“ einspeisen. Das erfordert eine Erhöhung der Generatorleistung und eine Nachrüstung von Biogas- und Wärmespeichern. Wenn es verstärkte Anreize für die Flexibilisierung von Bestandsanlagen gibt, dann braucht es Anreize, um von Mais auf ein ökologischeres Substrat umzusteigen. Dadurch kann der intensive Maisanbau vermieden werden. Aktuell reicht der Flexibilitäts-Bonus im EEG offenbar nicht aus, um diese Flexibilisierung anzuregen, daher sind zusätzliche Anreize notwendig.

Beendet werden muss der Biomasseanbau mit Mais oder vergleichbaren Kulturen nach der jetzigen Vergütungsstufe I. Ein Umbruch von Dauergrünland zum Anbau von Energiepflanzen darf nicht mehr stattfinden. Auf den Anbau bzw. den Einsatz von gentechnisch veränderten Energiepflanzen für die Biogaserzeugung muss generell verzichtet werden. Der Anteil einer Fruchtart darf am gesamten Masseinput einer Biogasanlage höchstens 30 Masseprozent betragen oder muss aus ökologischem Anbau stammen. Im EEG 2.0 ist die gesonderte Förderung von Anbaubiomasse auf die Einsatzstoffvergütungsklasse 2 und höhere ökologische Standards einzuschränken. Damit wird die Förderung für Mais beendet. Zur Stärkung alternativer Energiepflanzen müssen insbesondere Blüh- und Wildpflanzenmischungen sowie Klee grasanbau in Einsatzstoffvergütungsklasse 2 eingestuft werden.

Um die Biogasnutzung auch für ökologisch wirtschaftende Betriebe zu ermöglichen, müssen Klee gras und Luzerne als Hauptfrucht auf Ackerstandorten zugelassen werden. Ökolandbaubetriebe sind von der Pflicht zu befreien, dass maximal 30 Prozent einer Fruchtart eingesetzt werden dürfen.

## **8. Offshore-Förderung ändern und Ausbauziele anpassen**

Die Windenergie auf dem Meer ist wirtschaftlich und technisch eine größere Herausforderung als ursprünglich angenommen. Außerdem werden in der Bauphase von Offshore-Windkraftanlagen große ökologische Probleme verursacht. Die Prognosen zum Offshore-Windkraft-Ausbau werden daher regelmäßig nach unten korrigiert. Nach aktuellen Meldungen sind 5000 bis 7000 MW bis 2020 noch realistisch. Deshalb ist es vernünftig, wenn die Bundesregierung im Koalitionsvertrag ein Ausbauziel von 6,5 GW bis 2020 benennt. Die Finanzierung von Offshore-Windanlagen sollte für zukünftige, noch nicht vergebene Projekte geändert werden. Offshore-Projekte sind mit ihren deutlich höheren Risiken, viel größeren und risikoaffineren Investoren und deutlich höheren Volllaststunden anders gelagert als Wind-Onshore Projekte. Der BUND spricht sich dafür aus, diese neuen Projekte aus der garantierten Einspeisevergütung herauszunehmen und eine neue Förderung zu entwickeln. Hierbei muss die Sicherstellung einer hohen ökologischen Qualität, besonders der Schutz der Schweinswale durch neue lärmarme (aber derzeit teure) Bohrverfahren oder neue Konzepte für schwimmende Anlagen absolute Priorität haben.

## **9. Kein Warten auf den Netzausbau**

Der Ausbau der Stromnetze muss dem Ausbau der erneuerbaren Energien folgen, nicht umgekehrt. Ein um einige Jahre verzögerter Netzausbau führt nach neuen Analysen zu keinen höheren Gesamtkosten. Das Gegenteil ist der Fall: Fehlinvestitionen werden vermieden, wenn der Netzausbau dem wirklichen Bedarf folgt.

## **10. Erneuerbare Energien als Systemdienstleister**

Die erneuerbaren Energien müssen zunehmend auch Systemdienstleistungen übernehmen. Dafür braucht es entsprechende Anreize. Die zukünftige Förderung muss so gestaltet sein, dass auch Bürgerenergiegenossenschaften und Bürgerwindparks diese Systemdienstleistungen erbringen können. Es wird verstärkt darauf ankommen, dass die aus systemischer Sicht richtigen Anlagen zugebaut werden (zum Beispiel Wind- und PV-Anlagen, die viel und regelmäßig Energie erzeugen). Neben quantitativen Ausbauzielen brauchen wir also auch qualitative Kriterien für den Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Anreize für den Bau von Anlagen mit einem homogeneren Erzeugungsprofil (Windkraftanlagen im Binnenland, die auch für schwächeren Wind ausgelegt sind, sich nach der Sonne ausrichtende PV-Anlagen, Dachanlagen auf Ost- und Westdächern).

## **11. Entlastung der Bürger durch gerechte Kostenverteilung**

Die Energiewende ist ein gesellschaftliches Solidarprojekt. Durch übermäßige Ausnahmeregelungen für die Industrie sind die über das EEG umgelegten Kosten für die privaten Verbraucher deutlich höher als sie sein müssten. Die Kosten der Energiewende müssen in Zukunft wieder fair zwischen den verschiedenen Stromverbrauchern aufgeteilt werden. Die Ausnahmen für Stromgroßverbraucher im EEG müssen auf echte Härtefälle zurückgestutzt werden: Die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) sollte nur noch für energieintensive Prozesse aber nicht für das gesamte Unternehmen gewährt werden. Sie darf außerdem nur noch für real wettbewerbsgefährdete Unternehmen gelten. Deshalb sollte sie sich nicht mehr nur nach der Energieintensität des Unternehmens sondern zusätzlich nach dessen internationaler Handelsintensität richten. Die Gewährung von Ausnahmen muss außerdem an echte Energieeinsparungen geknüpft werden. Der Selbstbehalt (d.h. die Mindestumlage) für die in der BesAR verbleibenden Unternehmen muss angehoben werden. Zudem muss auf die privilegierten Strommengen ein Betrag in Höhe des Merit-Order-Effekts (1 bis 1,5 Cent) aufgeschlagen werden, da diese Unternehmen ansonsten weiterhin durch das EEG niedrigere Strompreise haben, ohne sich an der Umlage zu beteiligen. Sie profitieren damit netto und direkt vom EEG - in Millionenhöhe. Das ist auch aus Sicht der Energieeffizienz schädlich. Schließlich ist es besonders effektiv, gerade große Stromverbraucher über den Preisanreiz und damit marktwirtschaftlich zu Energieeinsparungen anzureizen. Damit wird eine solidarischere Finanzierung der Energiewende gewährleistet. Auch die Eigenstromerzeugung muss mit der vollen Umlage belastet werden, ausgenommen Eigenerzeugung in Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplung, solange dies für deren auskömmlichen Betrieb unabdingbar ist. Schließlich gibt es keinen vernünftigen Grund, den Eigenstrombedarf von fossilen und Atomkraftwerken von der EEG-Umlage zu befreien. Das macht sie nur billiger – und die EEG-Umlage damit teurer.

## **12. Weitergabe sinkender Börsenstrompreise an die Verbraucher**

Ein wesentlicher Vorteil der erneuerbaren Energien - der sinkende Börsenstrompreis - wird nicht an alle Verbraucher weitergegeben. Die Bundesregierung muss entsprechende gesetzliche Vorgaben auf den Weg bringen, damit Bürger künftig sowohl von sinkenden Börsenstrompreisen als auch von sinkenden Netzentgelten profitieren können.

## **13. Kein Systemwechsel zu Ausschreibungen**

Sehr problematisch gerade auch für die Energiewende durch Bürgerinnen und Bürger vor Ort ist der im Koalitionsvertrag für das Jahr 2018 vorgesehene Systemwechsel bei der Förderung der erneuerbaren Energien. Die Förderhöhe soll dann durch Ausschreibungen festgelegt werden. Zwar betont der Koalitionsvertrag zu Recht das Ziel einer breiten Beteiligung der Bürger und das Fortbestehen einer breiten Vielfalt der Akteure am Ausbau der erneuerbaren Energien. Aber die bisherigen Erfahrungen mit Ausschreibungen in anderen Ländern zeigen, dass sie Gift sind für eine Energiewende in Bürgerhand. Ausschreibungen bevorzugen große Investoren mit ausreichend Risiko-Kapital. Alle Ausschreibungsmodelle in anderen Ländern haben zu höheren Umstiegskosten geführt, als sie durch das deutsche EEG verursacht wurden.

### **Kontakt und weitere Informationen:**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

Bundesgeschäftsstelle

Thorben Becker

Energieexperte

Am Köllnischen Park 1

10179 Berlin

Tel. (0 30) 2 75 86-421

[thorben.becker@bund.net](mailto:thorben.becker@bund.net)

[www.bund.net](http://www.bund.net)